

Curriculum für den

Lehrgang zum Unterrichtspraktikum

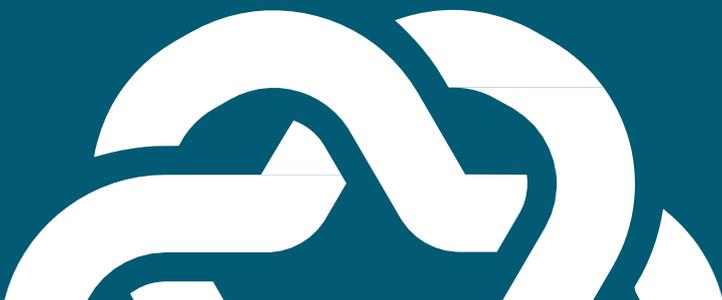
Studienplanversion V03



Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 30. Oktober 2013

Genehmigung durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol am 04. November 2013

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Tirol am 04. November 2013





PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE TIROL

Pädagogische Hochschule Tirol

Curriculum für den Lehrgang

Lehrgang zum Unterrichtspraktikum

Studienplanversion V03

Inhaltsverzeichnis

1. QUALIFIKATIONSPROFIL	3
1.1. AUFGABEN, LEITENDE GRUNDSÄTZE UND BILDUNGSZIELE	3
1.2. VERGLEICHBARKEIT MIT CURRICULA GLEICHARTIGER STUDIENANGEBOTE AN ANDEREN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN	3
2. CURRICULUM FÜR DEN LEHRGANG ZUM UNTERRICHTSPRAKTIKUM	4
2.1. ALLGEMEINES	4
2.1.1. DATUM DER ERLASSUNG DURCH DIE STUDIENKOMMISSION:	5
2.1.2. DATUM DER GENEHMIGUNG DURCH DAS REKTORAT:	5
2.1.3. DATUM DER KENNTNISNAHME DURCH DEN HOCHSCHULRAT:	5
2.1.4. UMFANG UND DAUER DES LEHRGANGS:	5
2.1.5. ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN:	6
2.2. KOMPETENZKATALOG	6
2.3. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	8
2.4. MODULRASTER	10
2.5. MODULÜBERSICHT	11
2.6. MODULBESCHREIBUNG	12
	15
2.7. PRÜFUNGSORDNUNG	16
2.7.1. GELTUNGSBEREICH	16
2.7.2. ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN BZW. LEISTUNGSNACHWEISE	16
2.7.3. ART DER PRÜFUNGEN BZW. LEISTUNGSNACHWEISE	16
2.7.4. BEURTEILUNG	16
2.7.5. INFORMATIONSPFLICHT DER/DES MODULVERANTWORTLICHEN	17
2.7.6. BESTELLUNGSWEISE DER PRÜFER/-INNEN	17
2.7.7. ANMELDEERFORDERNISSE UND ANMELDEVERFAHREN	17
2.7.8. PRÜFUNGSWIEDERHOLUNGEN	18
2.7.9. ABSCHLUSSARBEIT	19
2.7.10. RECHTSSCHUTZ	19
2.7.11. NICHTIGERKLÄRUNG VON BEURTEILUNGEN	19
2.7.12. BEENDIGUNG DES STUDIUMS	19

1. Qualifikationsprofil

1.1. Aufgaben, leitende Grundsätze und Bildungsziele

Der Lehrgang hat die Aufgabe, Unterrichtspraktikant/innen jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die nötig sind, Unterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen kompetent und professionell zu gestalten.

Das Unterrichtspraktikum beinhaltet neben dem Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Tirol die Unterrichtserteilung unter Anleitung eines Betreuungslehrers/einer Betreuungslehrerin an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

In dieser Berufseinstiegsphase erhalten Praktikantinnen und Praktikanten persönliche, soziale und professionsbezogene Unterstützung sowohl im Lehrgang als auch durch die Betreuungslehrer/innen, um den Alltagsanforderungen von Schule und Unterricht gewachsen zu sein. Durch die Verschränkung von Theorie und Praxis stellt das Unterrichtspraktikum einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung der professionellen Identität mit allen damit verbundenen Kompetenzfeldern wie Differenzfähigkeit, Kollegialität, Reflexions- und Diskursfähigkeit, Professionsbewusstsein und individueller Könnerschaft dar.

Gemäß § 1 UPG soll das Unterrichtspraktikum Absolventen/Absolventinnen von Lehramts- bzw. Diplomstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf nachzuweisen.

1.2. Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studienangebote an anderen Pädagogischen Hochschulen

Die Vergleichbarkeit des Curriculums mit den Curricula gleichartiger Lehrgänge, wie die der Pädagogische Hochschule Niederösterreich „Lehrgang für Unterrichtspraktikant/inn/en“ und der Pädagogische Hochschule Burgenland „Lehrgang Unterrichtspraktikum“ ist durch die Berücksichtigung aller im Bundesgesetz vom 25. Februar 1988 über das Unterrichtspraktikum (BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2007) festgelegten Parameter gegeben.

2. Curriculum für den Lehrgang zum Unterrichtspraktikum

2.1. Allgemeines

Der Lehrgang zum Unterrichtspraktikum wurde zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis eingerichtet.

Er führt unter besonderer Berücksichtigung des Praxisbezugs die Studierenden in die Struktur des Schulwesens, der österreichischen Schulverwaltung und der schulrechtlichen Grundlagen sowie in die Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht ein. Die Studierenden sollen des Weiteren fächerübergreifende Aspekte der Unterrichtstätigkeit sowie Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von Schülern (insbesondere Probleme der Erziehungspraxis, Beratung in Problemsituationen auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten) kennen.

Der einführende Teil ist als dreitägige Veranstaltung in der dem Beginn des Schuljahres vorangehenden Woche (Einführungskurs) zu absolvieren. Der die praktische Unterrichtstätigkeit begleitende Teil (Hauptlehrgang) wird in Form von zwei weiteren Blockveranstaltungen durchgeführt.

Der Studienfachbereich Fachdidaktik wird in drei Einzeltagen pro Fach abgewickelt. Bei zu geringer Teilnehmer/innenzahl (<5) in einem Fachgegenstand sind die Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen an einer anderen PH in geblockter Form zu absolvieren.

Als Lehrbeauftragte unterrichten Lehrer/innen, die an Schularten tätig sind, an denen die teilnehmenden Unterrichtspraktikanten/-praktikantinnen unterrichten, Bedienstete von Schulbehörden, die in dem Bereich tätig sind, welcher den Gegenstand der Unterrichtsveranstaltung bildet, sowie Universitätslehrer/innen mit nachgewiesener mehrjähriger fachdidaktischer und/oder schulpraktischer Erfahrung an einer höheren Schule.

Die Unterrichtspraktikanten/-praktikantinnen sind verpflichtet am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule in folgendem Ausmaß teilzunehmen:

- 100% verpflichtende Präsenz in der Einführungsphase (erster Lehrgangstag) und der Lernvoraussetzungsanalyse/Evaluation (letzter Lehrgangstag).
- 80% verpflichtende Präsenz in den übrigen Lehrveranstaltungen des Lehrgangs.

2.1.1. Datum der Erlassung durch die Studienkommission:

30. Oktober 2013

2.1.2. Datum der Genehmigung durch das Rektorat:

DD. MMMM 2013

2.1.3. Datum der Kenntnisnahme durch den Hochschulrat:

DD. MMMM 2013

2.1.4. Umfang und Dauer des Lehrgangs:

Der Lehrgang zum Unterrichtspraktikum umfasst 10 ECTS-Credits, setzt sich aus zwei Modulen zu je 5 ECTS-Credits zusammen und dauert zwei Semester.

Parallel zum Lehrgang erfolgt die Einführung in das praktische Lehramt an Schulen.

2.1.4.1. Studienfachbereiche

Fachwissenschaften und Fachdidaktik	4,0 ECTS-Credits
Schulpraktische Studien	2,5 ECTS-Credits
Ergänzende Studien	1,0 ECTS-Credit
Humanwissenschaften	1,0 ECTS-Credit
Abschlussarbeit	1,5 ECTS-Credits

2.1.4.2. Stundenausmaß

Der Workload des Lehrgangs umfasst 250 Echtstunden (10 ECTS-Credits). Dieser ist durch betreute Studienanteile (Präsenzstudium und betreute Studienanteile gemäß § 37 Hochschulgesetz 2005) und im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringen.

Betreute Studienanteile	111 Echtstunden
<u>Unbetreute Studienanteile</u>	<u>139 Echtstunden</u>
Gesamtes Stundenausmaß	250 Echtstunden

Im Rahmen des berufsbegleitend geführten Lehrganges ist ein unbetreuter Studienanteil von 55,6 % einerseits aus organisatorischen Gründen erforderlich und andererseits zumutbar, zumal die Studierenden bereits über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen.

2.1.5. Arten von Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung, in welcher mittels Frontalunterricht bis zu 120 Studierende einem/r Dozenten/in zuhören. Durch Aufzeigen können an den Dozenten Nachfragen gestellt werden.

2.1.5.2. Seminar (SE)

Lehrveranstaltung, in welcher der fachliche Diskurs und Argumentationsprozess gefördert wird. Der Aktivierung der Studierenden wird besondere Bedeutung zugemessen. Maximale Gruppengröße 25.

2.1.5.3. Übung (UE)

Lehrveranstaltung, die die intensive, meist auch praktische Auseinandersetzung mit Themenbereichen fördert. Maximale Gruppengröße 5.

2.1.5.4. Fernstudium (FE)

Studienteile, die ohne Präsenz von Studierenden unter Einbeziehung elektronischer Lernumgebungen gestaltet werden und bei denen durch ausgewogenes Miteinander von Präsenzveranstaltungen das Erreichen der jeweiligen Lernziele sichergestellt wird.

2.2. Kompetenzkatalog

Die Studierenden qualifizieren sich durch den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges zum Unterrichtspraktikums berufsbegleitend zum praktischen Lehramt an Schulen für den Lehrberuf an mittleren und höheren Schulen.

Im **Studienbereich Humanwissenschaften** werden die Ziele, Einflussfaktoren und Probleme der Erziehungspraxis erörtert. Die Studierenden lernen verschiedene Formen der Kommunikation, der Teamentwicklung und des Konfliktmanagements unter Berücksichtigung der spezifischen Entwicklungsphasen der Schüler/innen kennen.

Die **fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung** ermöglicht eine Transfer von Wissen in professionelles Handeln und umfasst vor allem eine professionelle und reflexive Auseinandersetzung mit Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien, Lernstrategien, Konzepten zur Unterrichtsplanung und –organisation

sowie einer kompetenzorientierten Leistungsfeststellung. Die enge Verbindung zwischen und der wechselseitige Bezug von Fachwissenschaft und Fachdidaktik stellt eine lebensnahe und kompetenzorientierte Bildung sicher und orientiert sich somit an den Anforderungen für einen handlungs-, erfahrungs- und zielorientierten Unterricht für Schüler/innen an mittleren und höheren Schulen.

Der Studienfachbereich **schulpraktische Studien** qualifiziert die Studierenden für ihre Tätigkeit als Unterrichtende an mittleren und höheren Schulen und baut auf die im Rahmen von Lehramts- bzw. Diplomstudien auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 erworbenen Kompetenzen auf. Zentrales Ziel ist es, durch die Entwicklung einer bewussten reflexiven Grundhaltung, die Voraussetzungen für eine individuelle professionelle Weiterentwicklung der Lehrerpersönlichkeit zu legen.

Die **ergänzenden Studien** vermitteln den Teilnehmer/innen die notwendigen Inhalte des Schulrechts, die grundlegenden Strukturen des Schulwesens und der Schulverwaltung.

In Modul 1 und 2 des Lehrgangs erwerben die Teilnehmer/innen

Fachkompetenzen als Voraussetzung für klare Zielvorstellungen im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule und damit zur Formulierung und Realisierung altersadäquater und geeigneter Lernziele für den Unterricht.

Methodenkompetenzen als Grundlage für die Strukturierung, Planung und Realisierung von Unterrichtseinheiten unter besonderer Berücksichtigung neuer didaktischer Theorien und der Forderung nach Individualisierung.

Soziale und personale Kompetenzen als unverzichtbare Persönlichkeitsmerkmale von Lehrer/innen zur selektiven Wahrnehmung des individuellen Verhaltens von SchülerInnen, zur Vermeidung und Lösung von Konflikten, für Kommunikation und Kooperation innerhalb der Schulgemeinschaft als Voraussetzung für eine Weiterentwicklung von Unterrichts- und Schulqualität, zum Erkennen von eigenen Stärken und Schwächen sowie die ständige Bereitschaft zur Weiterbildung in einem nicht abschließbaren Professionalisierungsprozess.

Organisationskompetenzen zur Erfüllung administrativer Aufgaben im Rahmen der Schulorganisation sowie einer Verbesserung der Kommunikation zwischen Schulpartner/innen unter besonderer Berücksichtigung von Unterstützungssystemen.

2.3. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 3 des UPG besteht auf die Zulassung zum Unterrichtspraktikum nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Anspruch:

2.3.1 Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum sind:

- Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende Hochschulbildung (Lehramt) durch den Erwerb eines Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder gemäß § 66 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, oder durch den Erwerb eines Lehramtes gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wobei es sich um den Abschluss eines erstmaligen Lehramts- bzw. Diplomstudiums handeln muss.
- Vom Erfordernis des Diplomgrades in zwei Unterrichtsfächern ist abzusehen, sofern im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969, oder im Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, eine Ausbildungspflicht in zwei Unterrichtsfächern nicht vorgesehen war,
- Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die volle Handlungsfähigkeit sowie ein Lebensalter von höchstens 45 Jahren bei Beginn des Unterrichtspraktikums. Von diesem Erfordernis ist Nachsicht zu erteilen, wenn erwartet werden kann, dass eine Anstellung im Schuldienst unmittelbar nach Abschluss des Unterrichtspraktikums erfolgt.
- Es liegt keine Verurteilung zu einer drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung vor und es ist kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet. Verurteilungen, die der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegen oder getilgt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.
- Für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum in Religion ist überdies die von der zuständigen kirchlichen Behörde erklärte Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes nachzuweisen.

2.3.2 Voraussetzung für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum ist ein Antrag. Der Antrag darf frühestens nach erfolgreicher Ablegung der zweiten Diplomprüfung gestellt werden. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Antrag zurückzuweisen.

2.3.3 Die Zulassung zum Unterrichtspraktikum kann auch für ein späteres Schuljahr beantragt werden.

- 2.3.4 Der Bewerber/die Bewerberin kann im Antrag Wünsche hinsichtlich des Praxisortes und der Schulart bekanntgeben. Für den Fall, dass eine Berücksichtigung des Wunsches nicht möglich ist, erfolgt eine Zuweisung an einen anderen Praxisort oder für eine andere Schulart.
- 2.3.5 Für die Zulassung ist der Landesschulrat für Tirol zuständig. Stellt ein Bewerber/eine Bewerberin bei mehreren Landesschulräten Anträge auf Zulassung zum Unterrichtspraktikum, so ist dies in den jeweiligen Anträgen zu vermerken.

2.4. Modulraster

Pädagogische Hochschule Tirol		PHT	
Modulraster			
Lehrgang zum Unterrichtspraktikum			10 EC
1. Semester		2. Semester	
M1		M2	
Grundlagen 1		Grundlagen 2	
5 EC		5 EC	
5 SWSt.		5 SWStd.	
2 FW	2 SP	0,5 HW	0,5 ES
5 EC		5 EC	
4,50 SWSt.		4,75 SWSt.	
1,5 AA			
Summe Studienjahr		Summe Studienjahr	
10 EC		9,25 SWSt.	

Legende:

EC=European Credit
 SWStd.=Semesterwochenstunde
 WP Wahlpflichtmodul
 WM Wahlmodul

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Numerische Angaben in EC:

HW Humanwissenschaften
 FW Fachwissenschaften und Fachdidaktik
 SP Schulpraktische Studien
 ES Ergänzende Studien
 AA Abschlussarbeit

2.5. Modulübersicht

M1		Studienfachbereiche ECTS				ECTS	Art LV	Semesterwochenstunden zu 45 Min.			Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
		HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen 1													
Kommunikation	LV 1	0,50					SE	0,25		0,25	3,00	9,50	0,50
Fachdidaktik Fach 1 und Fach 2	LV 2		2,00				SE	1,00	1,00	2,00	24,00	26,00	2,00
Allgemeine Didaktik 1	LV 3			2,00			SE	1,00	1,00	2,00	24,00	26,00	2,00
Schulrecht und Schulorganisation	LV 4				0,50		VO	0,25		0,25	3,00	9,50	0,50
Summe		0,50	2,00	2,00	0,50			2,50	2,00	4,50	54,00	71,00	5,00

M 2		Studienfachbereiche ECTS				ECTS	Art LV	Semesterwochenstunden zu 45 Min.			Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
		HW	FW	SP	ES			Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen 2													
Konfliktmanagement	LV 1	0,50					SE	0,25		0,25	3,00	9,50	0,50
Fachdidaktik Fach 1 und Fach 2	LV 2		2,00				SE	1,00	1,50	2,50	30,00	20,00	2,00
Allgemeine Didaktik 2, Hospitation	LV 3			0,50			SE/UE	0,25	0,50	0,75	9,00	3,50	0,50
Schulunterstützende Systeme	LV 4				0,50		VO	0,75		0,75	9,00	3,50	0,50
Abschlussarbeit	LV 5					1,50	FE		0,50	0,50	6,00	31,50	1,50
Summe		0,50	2,00	0,50	1,50	0,50		2,25	0,25	4,75	57,00	68,00	5,00

Gesamtsummen:		1,00	4,00	2,50	2,00	0,50		4,75	2,25	9,25	111,00	139,00	10,00
----------------------	--	------	------	------	------	------	--	------	------	------	--------	--------	-------

Legende:

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften und Fachdidaktik

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

AA Abschlussarbeit

LV Lehrveranstaltung

VO Vorlesung

SE Seminar

FE Fernstudium

UE Übung

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

2.6. Modulbeschreibung

Modulbeschreibung		PHT		Bachelorstudium Lehramt an Neuen Mittelschulen	
Kurzkennzeichen: M1		Modulthema: Grundlagen			
Studiengang: Lehrgang zum Unterrichtspraktikum		Modulverantwortliche/r: N.N.			
Studienjahr: laufend		ECTS-Credits: 5,00	Semester: 1.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots: jährlich im WS		Niveaustufe (Studienabschnitt):			
Kategorie: Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul	
ja		nein		nein	
		Basismodul		Aufbaumodul	
		ja		nein	
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei studiengreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Studiengangstitel/Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe Zulassungsvoraussetzungen					
Bildungsziele: Die Studierenden sollen					
<ul style="list-style-type: none"> • in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen eingeführt werden. • durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen unter besonderer Bedachtnahme auf den Praxisbezug an die Struktur des Schulwesens, der österreichischen Schulverwaltung und der schulrechtlichen Grundlagen eingeführt werden. • sollen mit den Rechten und Pflichten von LehrerInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten vertraut sein. • sollen Unterricht planen, durchführen und auswerten können. • sollen in ihren Fachleistungen feststellen und beurteilen können. • Gelegenheiten haben, ihre Eignung und pädagogischen Fähigkeiten für den Lehrberuf zu erkennen. • fachspezifische und fachübergreifende Aspekte ihrer Unterrichtstätigkeit kennen. • Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von SchülerInnen insbesondere Probleme der Erziehungspraxis, Beratung in Problemsituationen auch unter inbeziehung der Erziehungsberechtigten kennen lernen bzw. anwenden können. • die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten kennen lernen (Kommunikation, Konfliktmanagement). • sollen sich über die LehrerInnen gestellten Forderungen bewusst sein und ihre persönlichen Stärken und Schwächen kennen. 					
Bildungsinhalte					
Schulrecht und Schulorganisation:					
<ul style="list-style-type: none"> - Rechte und Pflichten eines/einer Unterrichtspraktikanten/Unterrichtspraktikantin - Schulorganisation und Grundlagen des Schulrechts - Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung - Rechte und Pflichten der Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen - Schulorganisation - Berufsorientierung des Unterrichtsprinzip 					
Erziehung und Schule					
<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsziele - Einflussfaktoren und Erziehungsmethoden - Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung - Reflexion der LehrerInnenpersönlichkeit - Grundlagen des Konfliktmanagements und Erarbeiten von Konfliktlösungsstrategien 					
Allgemeine Didaktik:					
<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen entwickeln, Bildung erwerben - Klassenführung - Einstieg, Planung, Evaluierung, Qualität - Planung des Unterrichts unter fachdidaktischen Aspekten 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:					
Die Studierenden sollen					
<ul style="list-style-type: none"> • ihre eigenen unterrichtlichen Tätigkeit reflektieren • Erziehungsziele und differenzierten Einsatz von Erziehungsmethoden altersspezifisch anwenden können • die Bedeutung und Wirkung der verbalen und nonverbalen Kommunikation kennen • mit Konfliktsituationen umgehen können und die Anwendung von Konfliktlösungsstrategien beherrschen • die rechtlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung und -beurteilung (Lehrplan, Leistungsbeurteilungsverordnung) beherrschen • zielführende Leistungsfeststellungsszenarien planen, durchführen und auswerten können. 					
Literatur:					
aktuelle Literatur nach Maßgabe des/der Vortragenden					
Lehr- und Lernformen					
Vorträge, Lernaufgaben, kooperative Lernformen					
Leistungsnachweise:					
Die Studienanforderungen lt. Prüfungsordnung werden zu Beginn des Moduls nachweislich bekannt gegeben. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls.					
Sprache(n):					
Deutsch					

M1		Studienfachbereiche ECTS				ECTS	Art LV	Semesterwochenstunden zu 45 Min.				Echtstunden zu 60 Min.			ECTS-Credits
		HW	FW	SP	ES			AA	VO/SE/UE/FE	Präsenzstudienanteile	Beitrag Studienteile gemäß § 37 HG	Beitrag Studienteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Beitrag Studienteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen 1															
Kommunikation	LV 1	0,50					SE	0,25		0,25		3,00	9,50	0,50	
Fachdidaktik Fach 1 und Fach 2	LV 2		2,00				SE	1,00	1,00	2,00		24,00	26,00	2,00	
Allgemeine Didaktik 1	LV 3			2,00			SE	1,00	1,00	2,00		24,00	26,00	2,00	
Schulrecht und Schulorganisation	LV 4				0,50		VO	0,25		0,25		3,00	9,50	0,50	
	Summe	0,50	2,00	2,00	0,50			2,50	2,00	4,50		54,00	71,00	5,00	

Legende:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktik
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien
AA	Abschlussarbeit

LV Lehrveranstaltung

VO Vorlesung

SE Seminar

FE Fernstudium

UE Übung

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Modulbeschreibung		PHT		Bachelorstudium Lehramt an Neuen Mittelschulen	
Kurzzeichen: M2		Modulthema: Grundlagen			
Studiengang: Lehrgang: zum Unterrichtspraktikum			Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: laufend		ECTS-Credits: 5,00	Semester: 1.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots: jährlich im SS			Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie: Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Kategorie: Basismodul	
ja		nein	nein	Aufbaumodul	
				ja	
				nein	
Verbindung zu anderen Modulen:					
Bei Studienübergreifenden Modulen:					
Studienkennzahl:		Studiengangstitel/Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:	
Voraussetzungen für die Teilnahme: siehe Zulassungsvoraussetzungen					
Bildungsziele:					
Die Studierenden sollen					
<ul style="list-style-type: none"> • Sollen den Unterrichtsinhalten und Unterrichtsgegenständen, für die sie Lehrbefähigt sind, einschließlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zweckmäßig planen, durchführen und auswerten können und fachdidaktische Aspekte kennen und umsetzen. • Sollen unterschiedlichste Schüleraktive Lernmethoden und Kommunikationstechniken sowie Teamentwicklungsmaßnahmen kennen und anwenden können. • Sollen Unterricht unter Berücksichtigung von Lernkultur durchführen können. • Sollen ihr fachdidaktisches Wissen unter Berücksichtigung fächerübergreifender Aspekte vertiefen. • Sollen verschiedene Möglichkeiten der Präsentation beherrschen 					
Bildungsinhalte					
Schulrecht und Schulverwaltung:					
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliches Grundwissen, auch fachspezifisch angewandt - Organe der Schulverwaltung und deren Aufgabenbereiche 					
Erziehung und Schule:					
<ul style="list-style-type: none"> Stimme & Körpersprache & Belastungen des Lehrberufes Der Schulpsychologische Dienst Hospitation und Präsentation Praxisdokumentation 					
Fachdidaktik:					
<ul style="list-style-type: none"> - Fachgegenstand und Unterrichten mit den „Neuen Medien“ - Reflexion fachspezifischer Leistungsfeststellung und -beurteilung - Vertiefende Auseinandersetzung mit Lernkultur - Fachdidaktische Vertiefung - Fachspezifische Diagnostik - Fachspezifische Literatur - Fachspezifische Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung 					
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:					
Die Studierenden sollen					
<ul style="list-style-type: none"> • Motivationstheoretische Hintergründe für ein leistungsfördernden Unterricht kennen • Über die psychischen Auswirkungen von Lernumfeld und Leistungsrückmeldungen auf die SchülerInnenpersönlichkeit sensibilisiert werden • Die Fähigkeit besitzen, methodische Verfahren einzusetzen, Lernprozesse zu steuern und Lernergebnisse zu beurteilen • Die Fähigkeit haben, Unterrichtsmittel nach mediendidaktischen Kriterien zu erstellen und moderne und verfügbare Technologien 					
Literatur:					
aktuelle Literatur nach Maßgabe des/der Vortragenden					
Lehr- und Lernformen					
Vorträge, Lernaufgaben, kooperative Lernformen					
Leistungsnachweise:					
Die Studienanforderungen werden zu Beginn des Moduls den Studierenden nachweislich bekannt gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und das Verfassen und Präsentieren der Abschlussarbeit im Rahmen der abschließenden Reflexionsveranstaltung sind Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.					
Sprache(n):					
Deutsch					

M 2		Studienfachbereiche ECTS				ECTS	Art LV	Semesterwochenstunden zu 45 Min.			Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
		HW	FW	SP	ES			AA	VO/SE/UE/FE	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Grundlagen 2													
Konfliktmanagement	LV 1	0,50					SE	0,25		0,25	3,00	9,50	0,50
Fachdidaktik Fach 1 und Fach 2	LV 2		2,00				SE	1,00	1,50	2,50	30,00	20,00	2,00
Allgemeine Didaktik 2, Hospitation	LV 3			0,50			SE/U	0,25	0,50	0,75	9,00	3,50	0,50
Schulunterstützende Systeme	LV 4				0,50		VO	0,75		0,75	9,00	3,50	0,50
Abschlussarbeit	LV 5					1,50	FE		0,50	0,50	6,00	31,50	1,50
	Summe	0,50	2,00	0,50	0,50	1,50		2,25	2,50	4,75	57,00	68,00	5,00
Gesamtsummen:		1,00	4,00	2,50	1,00	1,50		4,75	4,50	9,25	111,00	139,00	10,00

Legende:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktik
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien
AA	Abschlussarbeit

LV Lehrveranstaltung

VO Vorlesung

SE Seminar

FE Fernstudium

UE Übung

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

2.7. Prüfungsordnung

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die in den einzelnen Modulbeschreibungen formulierten Studienanforderungen als Leistungsnachweise für die einzelnen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Module zu beachten.

2.7.1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang zum Unterrichtspraktikum an der Pädagogischen Hochschule Tirol.

2.7.2. Art und Umfang der Prüfungen bzw. Leistungsnachweise

Die Prüfungsanforderungen der Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Lehrgang gültigen (Teil)Kompetenzen abgestimmt und entsprechen somit der in § 3 Absatz 1 der Hochschul-Curricula-Verordnung genannten Kompetenzorientierung des Studiums bzw. des Lehrganges.

Die Arten der Leistungsfeststellung haben eine differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung der einzelnen Studierenden zuzulassen.

2.7.3. Art der Prüfungen bzw. Leistungsnachweise

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls hat, durch den in der jeweiligen Modulbeschreibung angeführten Leistungsnachweis zu erfolgen.

2.7.4. Beurteilung

2.7.4.1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Ziffer 7 Hochschulgesetz 2005 sowie § 4 Absatz 5 Hochschul-Curricula-Verordnung unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

2.7.4.2. Beurteilungskriterien

Der Abschluss von Modulen wird mit der Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ zertifiziert. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die in den Modulen beschriebenen Anforderungen in den

wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ erfolgt dann, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

2.7.4.3. Modulbeurteilung

Der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls, oder deren Anrechnung gemäß §56 Absatz 1 des Hochschulgesetz 2005.

2.7.4.4. Beurteilung der Abschlussarbeit

Im Rahmen des zweiten Moduls ist eine schriftliche, studienfachsübergreifende Abschlussarbeit, welche studienbegleitend zu erstellen ist, vorzulegen.

Die Abschlussarbeit wird im Rahmen einer mündlichen kommissionellen Modulprüfung präsentiert und diskutiert.

2.7.5. Informationspflicht der/des Modulverantwortlichen

Die/Der Modulverantwortliche hat die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.

Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

2.7.6. Bestellungsweise der Prüfer/-innen

Ist über ein Modul eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, hat die Institutsleitung eine Prüfungskommission zu bilden, die aus dem/der Lehrgangskoordinator/-in, einer/einem Lehrenden aus dem betreffenden Modul und einer/einem weiteren fachkundigen Lehrenden.

Den Vorsitz führt die/der Lehrgangskoordinator/-in.

Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2.7.7. Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Modulabschlüsse sind nach Möglichkeit studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind,

abzulegen. Der positive Abschluss eines Moduls hat spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

Abgabetermine sind so festzulegen, dass den Studierenden die Einhaltung der festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

Die/der Lehrgangskoordinator/-in hat für den Modulabschluss jedenfalls zwei Termine innerhalb von drei Monaten nach der letzten Lehrveranstaltung festzusetzen.

Die/der Studierende hat sich rechtzeitig – spätestens eine Woche vor dem Termin für den Modulabschluss – zur in PH-Online angelegten Modulprüfung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

Die Zulassung zur Modulprüfung im zweiten Modul setzt die Erfüllung aller Studienanforderungen gemäß Modulbeschreibung und eine 100%ige Anwesenheit in der Einführungsphase und am letzten Lehrgangstag sowie eine Mindestanwesenheit von 80% bei allen anderen Lehrveranstaltungen der beiden Module voraus.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt), kann auf Antrag des/der Studierenden an die Institutsleitung, ein Unterschreiten der Mindestanwesenheit um höchstens 25% toleriert werden, wenn dafür eine dem Umfang der Fehlzeiten entsprechende Studierensatzleistung erbracht wird.

2.7.8. Prüfungswiederholungen

Bei negativer Beurteilung eines Modules durch „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß §43 Absatz 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, sofern dies organisatorisch möglich ist, bei der dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien steht der/dem Studierenden gemäß § 59 Absatz 2 Ziffer 6 Hochschulgesetz 2005 nur eine einmalige Wiederholung zu.

Eine negativ beurteilte Prüfung darf frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung wiederholt werden.

Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei vom Rektorat unter Berücksichtigung von Abs. 2 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet, wobei das Rektorat ein Mitglied für den Vorsitz der Prüfungskommission bestellt. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Eine nicht abgelegte Prüfung ist auch dann nicht auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.

Hat der/die Studierende die Prüfungsaufgaben übernommen, diese aber nicht bearbeitet, ist diese Prüfung zu beurteilen.

In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Ziffer 4 und Ziffer 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

2.7.9. Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit stellt eine studienfachübergreifende Praxisdokumentation dar. Diese wird studienbegleitend entwickelt und ist schriftlich vorzulegen.

Die Abschlussarbeit hat mindestens 10 Seiten zu umfassen.

Die Abschlussarbeit ist einfach in schriftlicher Form in gebundener Ausfertigung abzugeben.

Der Abgabetermin für die Abschlussarbeiten wird zu Beginn des Moduls 2 den Studierenden nachweislich bekannt gegeben.

2.7.10. Rechtsschutz

Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 Hochschulgesetz 2005.

2.7.11. Nichtigklärung von Beurteilungen

Betreffend die Nichtigklärung von Prüfungen gilt § 45 Hochschulgesetz 2005.

2.7.12. Beendigung des Studiums

Das Studium ist beendet, wenn beide Module positiv beurteilt sind.

Die Gesamtdauer des Studiums darf die doppelte Anzahl der im Curriculum vorgesehenen Semester nicht überschreiten. Andernfalls gilt das Studium als beendet.